

Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Verpflegung des Kindes in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.04.2024 der Stadt Niederkassel

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Für die Verpflegung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit Frischkochküche in Trägerschaft der Stadt Niederkassel wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (2) Das Verpflegungsentgelt deckt das Mittagessen ab.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit der Abmeldung vom Essen durch den Fachbereich Jugend.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist verpflichtend für die Kinder zu zahlen, die in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder über die Mittagszeit hinaus betreut werden. Ein anteiliges Entgelt für eine Mittagsverpflegung wird erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte flexible Betreuung dies erfordert.
- (3) Zu den beitragspflichtigen Personen zählen die Eltern oder rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII.
- (4) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Betreuen getrenntlebende Elternteile das Kind in der Weise, dass es in etwa gleich langen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. „echtes Wechselmodell“ gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Elternteile anteilig beitragspflichtig.
- (6) Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner. Getrenntlebende Elternteile, die im Rahmen des Wechselmodells jeweils anteilig beschieden werden, haften nur für ihren Anteil.
- (7) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (8) Anspruchsberechtigte von Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten für die Dauer der Bewilligung eine Befreiung für die Kosten der Mittagsverpflegung. Zur Beantragung dieser Leistung erhalten die Anspruchsberechtigten vom Jugendamt einen Nachweis über die Höhe der monatlichen Verpflegungskosten.

§ 3 Ermittlung des Verpflegungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes in der Kindertageseinrichtung:

| Anzahl der Tage mit Mittagessen | Monatliches Verpflegungsentgelt |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 5 Tage | 98,30 € |
| 4 Tage | 78,60 € |
| 3 Tage | 59,00 € |
| 2 Tage | 39,30 € |
| 1 Tag | 19,70 € |

Preis pro Mittagessen: 5,24 €

- (2) Für Verpflegungsleistungen besteht keine Umsatzsteuerpflicht. Bei den in Absatz 1 aufgeführten Beträgen handelt es sich demnach um Nettobeträge. Wenn die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Niederkassel ist dann zur Nachforderung der Umsatzsteuer berechtigt.
- (3) Bei der Festsetzung des Verpflegungsentgeltes handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das gesamte Jahr beziehen. In dem Verpflegungsentgelt wurden die zulässigen Schließungstage gemäß KiBiz NRW bereits preismindernd eingerechnet.
- (4) Sofern die Betreuungsleistung einschließlich der Mittagsverpflegung durch die Einrichtung nicht erbracht werden kann, erfolgt eine taggenaue Erstattung der Verpflegungskosten.
- (5) Des Weiteren erfolgt eine taggenaue Erstattung bei Nichtteilnahme an der Betreuung und Mittagsverpflegung, sofern diese 48 Stunden vor der möglichen Inanspruchnahme mitgeteilt wurde (§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (6) Die Erstattung der zu viel gezahlten Verpflegungsbeiträge erfolgt kumuliert jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 4 Entrichtung und Fälligkeit des Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist für jeden Monat zu zahlen für den ein Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist pauschal als Monatsvorauszahlung zum 1. des jeweiligen Monats zu zahlen und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und betrifft alle ab diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungsverträge, die eine Mittagsverpflegung beinhalten.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, in Kraft seit dem 01.08.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.04.2019 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 03.05.2024

Matthias Großgarten
Bürgermeister